

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 6

Artikel: Ein Wirbel um die AHV

Autor: Häberlin, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839451>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Wirbel um die AHV

Von alt Nationalrat Dr. H. Häberlin (Zürich)

Vor einiger Zeit kreuzten *am Fernsehen* in der Sendung «Tatsachen und Meinungen» G. Bernasconi vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund, Nationalrat Dr. C.A. Brunner-Gyr von der Landis & Gyr AG in Zug und Dr. E. Kaiser vom Bundesamt für Sozialversicherung die Klingen um die Gestaltung der kommenden siebenten Revision der AHV. Dabei ergab sich bald das eigenartige Bild, daß der kühl rechnende, auf dem Boden der Gegebenheiten stehende Mathematiker und der von der Praxis her in der Materie erfahrene Gewerkschafter sich Hand in Hand gegen den mit beinahe jugendlichem Überschwang nach neuen Ufern strebenden Industriellen zur Wehr setzen mußten. Also das klassische Beispiel eines Gefechtes mit verkehrten Fronten.

Da ich mich vielleicht zu den Handlangern, die seinerzeit am Bau der AHV mitgewirkt, zählen darf, interessierte mich jene Diskussion am Fernsehen lebhaft. Im heutigen Stadium, da erst die Botschaft des Bundesrates vorliegt, wäre es verfrüht, schon auf Einzelheiten einzugehen. Es wäre dies auch deshalb nicht möglich, weil *die Brunnerschen Vorschläge* einer chamäleonartigen Flexibilität unterliegen und noch keineswegs zweifelsfrei festzustehen scheint, in welcher Fassung sie den eidgenössischen Räten vorliegen werden. Ich will mich deshalb auf einige Betrachtungen grundsätzlicher Natur beschränken.

Eines der schwierigsten Probleme, die sich bei der Realisierung der AHV stellten, war die *Behandlung der Übergangsgeneration*. Einmütigkeit wird darüber herrschen, daß es praktisch unmöglich war, jene alten Leute, die keine Beiträge geleistet, einfach außer Betracht zu lassen, und jene alten Leute, die nur wenige Jahre Beiträge bezahlen konnten, dauernd mit den ihrer Prämienleistung entsprechenden minimalen Teilrenten abzuspeisen. Bei der Begünstigung ging man aber ursprünglich recht vorsichtig vor – so vorsichtig, daß spätere Revisionen des Bundesgesetzes die Zügel immer mehr lockerten.

Wer darin eine Übertreibung erblicken sollte, dem möchte ich *zwei mildernde Umstände* zu bedenken geben. Erstens kam diese Generosität einer Generation zugute, die in zwei Weltkriegen jahrelang militärischen Aktivdienst zu leisten hatte, die zudem Zeiten wirtschaftlicher Krisen mit Arbeitslosigkeit in erschreckendem Ausmaße über sich ergehen lassen mußte und der es deshalb beim besten Willen nicht möglich war, aus eigener Kraft Wesentliches zu ihrer Altersvorsorge beizutragen.

Zweitens ist zu erwähnen, daß die Belastung der AHV durch die Übergangsgeneration *temporärer Natur* ist. Sollten also Fehler gemacht worden sein, so korrigieren sie sich von selbst. Jedes Jahr lichtet der Tod die Reihen dieser Begünstigten. So leben heute nach Informationen, die ich erhalten habe, noch etwa 100 000 Rentenbezüger in der ganzen Schweiz, die seinerzeit gar keine Beiträge an die AHV geleistet haben.

Soviel ich sehe, nimmt Nationalrat Dr. A.C. Brunner an der erfolgten Begünstigung der Übergangsgeneration keinen Anstoß. Er will als Ganzes die gegenwärtigen Rentenauszahlungen der AHV nicht kürzen, was einer stärkeren Äufnung des Zentralen Ausgleichsfonds gleichkäme. Aber er beanstandet *den Modus der Verteilung*, den er mit dem scharfen Ausdruck «unsozial» qualifiziert, welche Auffassung ich keineswegs teilen kann.

Schon die Schöpfer des Werkes wiesen nachdrücklich darauf hin, daß keine andere Sozialversicherung *dem Gedanken der Solidarität* stärker verpflichtet sei als die schweizerische AHV, und ihre heutigen Betreuer, die über die nötigen Kenntnisse auf internationalem Gebiet verfügen, halten an dieser Auffassung fest. Wie weit der soziale Ausgleich geht, dafür möge ein einziger Vergleich zeugen. Die Ehepaar-Altersrente erreicht bei 5000 Franken 72 Prozent dieses maßgebenden Einkommens. Bei steigendem Einkommen geht dieser Satz ständig zurück, um bei einem maßgebenden Einkommen von 50 000 Franken bis auf 9 Prozent abzusinken.

Der Vorwurf, die AHV sei in ihrer heutigen Gestalt unsozial, muß deshalb wirklich Erstaunen erregen. Weniger erstaunlich ist dagegen, daß der Brunnersche Versuch, die soziale Komponente noch zu verstärken, zu *ganz absonderlichen Resultaten* führt. Von seiner Transaktion würden nämlich schon Einkommensklassen betroffen, in denen sich viele qualifizierte Arbeiter und kleinere Angestellte befinden, die heute gewiß keine übertrieben hohen Renten beziehen. Sie müßten aber im Vergleich zu dem, was ihnen die 7. Revision der AHV nach bundesrätlichem Entwurf bringen würde, erhebliche Einbußen an ihren Renten in Kauf nehmen, um den untersten Einkommensklassen zu Renten zu verhelfen, die bis auf 150 Prozent und mehr ihres früheren Bareinkommens gehen würden. Wozu die Botschaft des Bundesrates hinzufügt, daß viele dieser Kleinverdiener noch über Naturaleinkommen verfügen. In diesen Konsequenzen sehe ich ein untrügliches Indiz dafür, daß die Brunnerschen Vorschläge nicht etwa nur mit den Prinzipien einer Versicherung, sondern auch einer Sozialversicherung schlechterdings unvereinbar sind.

Unerfindlich bleibt also, wie von irgendwelchen unsozialen Auswirkungen des heutigen Rentensystems die Rede sein kann, weshalb es durchaus abwegig wäre, den Gedanken der Solidarität weiter zu verstärken. Im Gegenteil erachte ich es als Pflicht, *gegen jede weitere Nivellierung* der Renten Front zu machen, und ich verstehe es sehr wohl, daß die von einer Rentenkürzung bedrohten Kreise die Brunnerschen Vorschläge entschieden ablehnen.

Vergessen wir nie, daß die AHV *eine Sozialversicherung* sein und bleiben soll. Wohl unterscheidet sie sich von einem privaten Unternehmen, das seine Renten nach streng versicherungsmathematischen Gesetzen berechnet, indem sie – wie ihr Name besagt – auch soziale Überlegungen berücksichtigt. Das vermag sie zu tun, weil sie Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Hand bezieht und weil der finanziell Stärkere auf einen Teil der ihm eigentlich zukommenden Rente verzichtet, damit dem finanziell Schwächeren eine Rente ausgerichtet werden kann, die den Wert seiner eigenen Prämienleistungen übersteigt. Diese Solidarität ist begrüßenswert, doch muß sie sich im Rahmen eines vernünftigen Maßes halten. Ich habe einmal gesagt – ein Satz, der inzwischen schon zum Kalenderspruch geworden ist –, daß das Recht, das ins Extrem gesteigert wird, Gefahr laufe, sich in Unrecht zu kehren. Auf die AHV angewandt heißt das: Wir dürfen sie ihres Charakters als Sozialversicherung nicht entkleiden, um sie nicht zu einem unerwünschten sozialfürsorgerischen Eintopfgericht degenerieren zu lassen. NZZ